

**Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2021 der Familie-Ernst-Wendt-Stiftung**

**Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung**

Der Planansatz beinhaltet neben den veranschlagten Erlösen aus der Vermietung von acht Wohneinheiten nebst Garagen die Erlöse aus dem für die Thielenbrucher Allee / Im Eichenforst bestellten Erbbaurecht.

**Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung**

Da in 2021 keine besonderen Sanierungsmaßnahmen in den Liegenschaften der Familie-Ernst-Wendt-Stiftung geplant sind, beläuft sich der Planansatz auf dem durchschnittlichen Niveau.

**Abschreibungen**

Die ausgewiesenen Abschreibungen betreffen im Wesentlichen den Abschreibungsaufwand für den Immobilienbesitz (4 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser nebst Garagen).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Der Ansatz berücksichtigt den laufenden Verwaltungsaufwand und die übrigen Geschäftskosten.

**Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens und Beteiligungen**

Die veranschlagte Summe betrifft Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und anderen langfristigen Geldanlagen (Fonds). Da die Altbestände an festverzinslichen Wertpapieren, die Zinsen von über 5% erwirtschafteten, sukzessive ausgelaufen sind und die Neuabschlüsse sich aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase auf deutlich schlechterem Niveau bewegen, muss der Ansatz weiter reduziert werden. Ferner wird ein Ansatz für die Ausschüttung der Beteiligung an der LaSalle Aureum GmbH & Co. geschlossene Investment KG berücksichtigt.

**Einstellung in die satzungsmäßigen Rücklagen**

Diese Position betrifft die vom Stifter vorgeschriebene Dotierung einer Substanzerhaltungsrücklage für die vorhandenen Mietwohnungen. Aufgrund der erst in 2014 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen erfolgt auch in diesem Jahr keine Zuführung.

**Satzungsmäßige Gewinnabführung**

Nach der Satzung stehen dem Gesundheitsamt der Stadt Köln vorab Mittel in Höhe von 20 % des Reingewinns für Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu.

### **Bilanzgewinn**

Der nach Abzug des pauschalen Anteils für das Gesundheitsamt verbleibende Gewinn steht zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Stiftungszweck ist nach der Stiftungssatzung die Förderung der Heilverfahren, insbesondere der Naturheilverfahren.

Über die Verwendung des verteilungsfähigen Reingewinns entscheidet ein nach der Stiftungssatzung gebildeter Stiftungsbeirat, dem seitens der Stadt Köln der Amtsleiter des Gesundheitsamtes angehört.